



Regierung von Oberbayern • 80534 München Zustellungsurkunde

ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co.KG Friedenheimer Brücke 21 80639 München

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

E-Mail

Felix Bruckmeir

+49 (89) 2176-2788 +49 (89) 2176-402788 Z118

felix.bruckmeir@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen ROB-55Ph-2678.Ph 3-122-41-7 München, 02.08.2023

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und Tierarzneimittelgesetz (TAMG):

Erlaubnis zum Großhandelsvertrieb mit Tierarzneimitteln nach Art. 99 Verordnung (EU) 2019/6 und § 18 TAMG für die ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co. KG, Friedenheimer Brücke 21, 80639 München

Anlage

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

- Die ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co. KG erhält die widerrufliche Erlaubnis zum Großhandelsvertrieb mit Tierarzneimitteln nach Art. 99 der Verordnung (EU) 2019/6.
- Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Betriebsstätte Friedenheimer Brücke
 80639 München nach Art. 100 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EU)
 2019/6.
- 3. Verantwortliche Person im Sinne des Art. 100 Abs. 2 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/6 ist Frau Sabine Fuchsberger-Paukert.

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München Telefon Vermittlung +49 89 2176-0 **E-Mail** poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax

internet www.regierung.oberbayern.bayern.de



- 4. Im Erlaubnisumfang enthalten sind Tierarzneimittel im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Verordnung (EU) 2019/6 mit Erlaubnis zum Inverkehrbringen in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Der Erlaubnisumfang umfasst folgende Tierarzneimittel mit besonderen Anforderungen:
 - Narkotika oder psychotrope Stoffe
 - Arzneimittel für Lebensmitteltiere
 - verschreibungspflichtige Tierarzneimittel
- 5. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verwaltungsverfahrens zu tragen.
- 6. Für die in Nr. 1 dieses Bescheides erteilte Großhandelsvertriebserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 Euro.

Wichtiger Hinweis:

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 100 Verordnung (EU) 2019/6 nicht mehr vorliegen, wird die Großhandelsvertriebserlaubnis widerrufen; anstelle des Widerrufs kann auch das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (Art. 131 Verordnung (EU) 2019/6 und § 18 Abs. 5 TAMG).

Die Antragstellerin hat jede wesentliche Änderung, insbesondere im Bereich der Räumlichkeiten oder Einrichtungen innerhalb der Betriebsstätte sowie im Bereich der verantwortlichen Person und des Umfangs der Großhandelsvertriebstätigkeit vorher anzuzeigen (Art. 99 bis Art. 102 der Verordnung (EU) 2019/6, § 18 Abs. 6 TAMG).

Gründe:

1.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 hat die ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co. KG die Erlaubnis zum Großhandelsvertrieb mit Tierarzneimitteln gemäß Art. 99 Verordnung (EU) 2019/6 und § 18 TAMG für die Betriebsstätte Friedenheimer Brücke 21, 80639 München beantragt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 18 Abs. 1 TAMG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes – ZustVAMÜB).

1. Gemäß Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 bedarf derjenige, der Großhandel mit Tierarzneimittel betreibt einer Erlaubnis.

Die Tätigkeit der ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co. KG im Rahmen dieser Großhandelsvertriebserlaubnis umfasst die Beschaffung, Lagerung, Lieferung (Abgabe) und Ausfuhr von in der Union zugelassenen und registrierten Tierarzneimitteln ohne Abgabe von Tierarzneimitteln im Einzelhandel an die Öffentlichkeit, und stellt damit Großhandel im Sinne des Art. 4 Nr. 36 der Verordnung (EU) 2019/6 dar. Die genannte Handelstätigkeit ist somit erlaubnispflichtig (Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6).

Die Voraussetzungen nach Art. 99 ff. der Verordnung (EU) 2019/6 und § 18 TAMG für die Erlaubniserteilung sind erfüllt.

Mit dem Antrag hat die Antragstellerin die verantwortliche Person benannt, die die Voraussetzungen nach nationalem Recht erfüllt und verfügt über fachlich kompetentes Personal. Es bestehen geeignete und ausreichende Betriebsräume, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Antragstellerin verfügt über einen Plan, mit dem sie eine Rücknahme oder einen Rückruf vom Markt wirksam sicherstellt, die oder der von den zuständigen Behörden oder der Kommission angeordnet wurde oder zusammen mit dem Hersteller oder dem Inhaber der Zulassung für das betreffende Tierarzneimittel durchgeführt wird. Zudem wurde ein geeignetes Buchführungssystem eingerichtet, mit dem die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 101 Abs. 7 Verordnung (EU) 2019/6 sichergestellt ist sowie eine Erklärung der Antragstellerin beigefügt, in der sie sich schriftlich verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Großhandels geltenden Regelungen einzuhalten (Art. 101 der Verordnung (EU) 2019/6).

Nach Überprüfung des Antrages liegen keine Gründe vor, die eine Versagung der Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 TAMG erforderlich machen würden.

2. Gemäß Art. 1, 2 Kostengesetz (KG) trägt die ilapo Internationale Ludwigs-Arzneimittel GmbH & Co. KG die Kosten des Verfahrens. Für die in Nr. 1 dieses Bescheides erteilte Großhandelsvertriebserlaubnis wird gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG eine Gebühr von 200,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 2,76 Euro (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Ergänzender Hinweis:

Nach Bereitstellung der offiziellen Vorlagen für ein einheitliches Format der Großhandelsvertriebserlaubnis im Europäischen Wirtschaftsraum erhalten Sie noch eine entsprechende Urkunde zu diesem Erlaubnisbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30, 80335 München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Bruckmeir